BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit
2025/524

Vom 18. November 2025

1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 wurde die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» eingereicht. Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR; SGS 120) wurde von der Landeskanzlei am 15. September 2025 verfügt, dass die formulierte Initiative mit 1'538 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 18. September 2025).

Die Finanz- und Kirchendirektion wurde daraufhin mit RRB Nr. 2025-1344 vom 23. September 2025 beauftragt, beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Abklärung der Rechtsgültigkeit der Gesetzesinitiative vornehmen zu lassen.

2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut (in Kursivschrift):

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (SGS 331) wird wie folgt geändert:

§ 8 4. Besteuerung der Ehegatten

3bis Übersteigt dabei das Gesamtpensum beider Ehegatten 160 %, erhöht sich der maximale Abzug auf CHF 8'500. Übersteigt das Gesamtpensum beider Ehegatten 180 %, erhöht sich der maximale Abzug auf CHF 10'200.

§ 68c 3. Ausgestaltung des Steuertarifs*

2 Der Steuerabzug für die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach den Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (§ 8) und die Abzüge nach Absatz 1 sowie den Doppelverdienerabzug (§ 8 Absatz 3 und 3bis) berücksichtigen.

§ tbd Übergangsregelung zu § 8 Abs 3bis vom [Abstimmungsdatum]

1 Der revidierte § 8 Abs. 3bis wird erstmals in dem Steuerjahr angewandt, das auf das Jahr der Annahme der Bestimmung in der Volksabstimmung folgt.

2 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen

3. Rechtsungültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 15. Oktober 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» nicht gegeben sei.

In seinem Bericht führt er insbesondere aus, dass rein sozialpolitisch motivierte Abzüge, die nicht in Art. 9 Abs. 2 StHG Aufnahme gefunden haben, klarerweise bundesrechtswidrig seien. Der mit der Initiative vorgeschlagene und gestaffelte Abzug entspreche nicht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie dies in der Kantonsverfassung in § 133 Abs. 1 Bst. a KV bestimmt wird, wenn nicht auf die Einkommenshöhe, sondern allein auf das Arbeitspensum abgestellt werde. Der Rechtsdienst untermauert dies in seinem Gutachten mit einem Berechnungsbeispiel. Bei identisch steuerbarem Einkommen falle die Steuerbelastung deshalb beim einen im Vergleich zum anderen Fall geringer aus. Für den Bereich der Steuer vom Einkommen lasse sich dem Leistungsfähigkeitsprinzip jedoch unmittelbar entnehmen, dass Personen und Personengruppen gleicher Einkommensschicht gleich viel Steuern zu bezahlen haben (s. dazu BGE 133 I 206 E. 7.2), also völlig unabhängig vom jeweiligen Arbeitspensum.

Zudem könne es durch die gestaffelt erhöhten Abzüge indirekt zu einem unzulässigen degressiven Steuertarif bei Doppelverdienern kommen. Auch nur partiell degressive Einkommenssteuertarife gelten jedoch als verfassungswidrig (s. dazu BGE 133 I 206 E. 9 ff. S. 225 ff.). Ferner werde dem Grundsatz der Vereinfachung des Steuersystems, wie dies in der Kantonsverfassung in § 133a Abs. 1 KV festgehalten ist, so nicht nachgelebt. Insbesondere müssten dadurch drei neue Quellensteuertarife geschaffen werden (je nach Arbeitspensum des Zweitverdieners). Ganz allgemein sei bei berufsbedingt schwankendem Arbeitspensum eine solche Regelung kaum vollzugstauglich und vereinfachend.

Mit dem vorliegend ausformulierten Initiativtext werde deshalb offensichtlich Verfassungs- bzw. Bundesrecht verletzt.

4. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» als rechtsungültig erklärt wird.

Liestal, 18. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

– Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 15. Oktober 2025 (Beilage)